## Beitragsordnung des

## Polizeischützenvereins Grimmen

Auf der Grundlage des § 9 unserer Satzung hat die Mitgliederversammlung des Polizeischützenvereins Grimmen am 16 Januar 2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

a) Kinder bis 15 Jahre 30,00 Euro

b) Jugendliche von 16 bis 18 Jahre 47,50 Euro

c) Erwachsene 190,00 Euro

sowie eine jährliche Umlage von 200,00 Euro, beginnend ab den 01.01.2021. Diese Umlage kann auch durch eine Einmalzahlung von 1.000,00 Euro vollständig geleistet werden. Eine weitere Umlage für den Schützenball beträgt 7,00 Euro

- d) Altersmitgliedschaft 95,00 Euro (25 Jahre Mitglied und 75 Jahre Alt – Beschluss Mitgliederversammlung vom 23.02.2019)
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.01. und die Umlagen bis zum 01.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei Nichteinhaltung des Termins ist der Verein berechtigt, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 5,00 Euro pro Monat in Rechnung zu stellen, zudem gelten für die säumigen Mitglieder bei Nutzung der Anlagen des PSV Gästepreise bis zur Überweisung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie die Umlagen können per Lastschrifteinzugsverfahren seit dem Geschäftsjahr 2016, mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung für jedes Mitglied eingezogen werden.
- 3. Bei Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu leisten. Kinder bis 14 Jahre sind von der Aufnahmegebühr befreit. Sie beträgt für:
  - a) Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,00 Euro

b) Erwachsene ein Jahresbeitrag

4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Lastschriftverfahren oder auf das Konto des PSV Grimmen zu überweisen.
Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE94 1505 0500 0631 0008 44 Konto 0631 0008 44 Zusätzlich sind alle Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein keine Nachteile entstehen.

- 5. Umlagen, Sach- und Dienstleistungen können zusätzlich bei Notwendigkeit erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Jedes Vereinsmitglied leistet jährlich 8 Arbeitsstunden(=Zeitstunden).
  Ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder, Mitglieder bis 17 Jahre, Mitglieder ab 70 Jahre.
  Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 15 Euro/Arbeitsstunde berechnet.
  Für Mitglieder ab 65 gilt hier der halbe Stundensatz (7,50 Euro pro Stunde).
  Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw.
  Zahlungspflicht erlassen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
  Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.
- 7. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss der Mitglieder-Versammlung geändert werden.
- 8. Die Beitragsordnung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen am: 16. Januar 2021

Der Präsident des PSV - Grimmen